

# RS Vwgh 1992/4/28 92/07/0061

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.04.1992

## Index

L66501 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Burgenland

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

## Norm

AVG §68 Abs1;

FIVfGG §18;

FIVfLG Bgl 1970 §49 Abs7;

FIVfLG Bgl 1970 §53 Abs5 lita;

VwRallg;

## Rechtssatz

Die Rechtskraftwirkung besteht darin, daß die von der Behörde einmal untersuchte und entschiedene Sache nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf. Daß nach Rechtskraft des Genehmigungsbescheides ein Vertrag über die 4.000 m<sup>2</sup> für die die Genehmigung erteilt wurde, zustandegekommen ist, bildet keine geänderte Sachlage iSd § 68 AVG. Die Frage, ob seinerzeit die Behörde den Vertrag zu Recht nur hinsichtlich 4.000 m<sup>2</sup> genehmigt hat, kann nicht mehr aufgerollt werden.

## Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992070061.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>